



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

98. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 10. Juli 1838 in Sachen des  
Kaufmanns Meyer in Bielefeld, Recurrentens gegen den Colon Lehbrink zu  
Retzen, Recursen, Forderung betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Colonat zu Niederheesten als Nachfolger *ex jure successionis villicalis* desjenigen Meyer Henrichs, welcher die *qu.* Grundstücke im Jahre 1747 als Pfand in Verfaß genommen, eben damit auch gewiß wird, daß Appellant Erbe des Pfandnehmers sey. Denn wiewohl die Untheilbarkeit der Colone den erbchaftlichen Uebergang derselben auf alle Erben der Colonen nicht gestattet: so läßt sich doch die Succession des Auerben in das Colonat nur als einen Ausfluß des wirklichen Erbrechts betrachten, da jener das Meyergut nicht etwa wie ein Lehen oder Fideicommissgut *ex pacto et providentia majorum* bekommt;

Vgl. Hagemann, pr. Erört. VII. p. 187.

sondern als ein, seinem Vorgänger, dem verstorbenen Colon, so lange dieser gelebt, selbst zur Veräußerung *inter vivos* disponibeles,

Hagemann, l. c. Th. VI. Gr. II.

also in der That zu seinem Vermögen gehöriges Gut, über welches er sogar, falls ihn das Vorhandenseyn erbfähiger Descendenz daran nicht hindert, von Todeswegen disponiren kann. Der Auerbe erwirbt das Colonat in seiner Qualität als Erbe nur wie ein Präcipuum, das sogar in den meisten Fällen die ganze Erbschaft absorbiert, weswegen denn auch nach einer auf unbestrittenen Rechtsansichten beruhenden Praxis die Gläubiger eines Colonen, der außer dem Auerben noch andere Kinder nachgelassen hat, stets jenen — den Colوناتnachfolger — allein auf Bezahlung ihrer Forderungen in Anspruch nehmen dürfen, wosfern derselbe nicht durch Vorschützung und Nachweisung einer Einrede *plurium heredum* diesen Anspruch theilweise von sich abzulehnen vermag; so wie denn auch etwa deswegen die Errungenschaft und sonstige *noviter acquisita* bei der Beerbung eines Colonen stets unter dem Auerben und dessen Geschwistern *pro rata* vertheilt werden, in Ermangelung eines solchen theilbaren Nachlasses aber die Abfindung der Geschwister vom Colone — ihr s. g. Brautchatz — die Stelle eines Erbtheils vertritt.

Vgl. Runde, von der Interimswirthschaft S. 61.

Führer, Darstell. der Lipp. meyerrechtl. Verf. p. 68.

Bülow und Hagemann, pr. Er. Th. III. Gr. 16.

Strube, R. B. Th. III. B. 18.

Pufendorf, l. c. T. II. obs. 33. p. 128.

Aus dieser Darstellung wird sich ergeben, daß so wie geschehen, und zwar, weil das vorige Erkenntniß in Ansehung eines präjudiciellen Puncts reformirt worden, mit Vergleichung der Kosten gegenwärtiger Instanz, beschieden werden müssen.

---

N<sup>o</sup> 98.

Auf den von Seiten des Kaufmanns S. Meyer in Bielefeld,

Recurrentens, gegen den Colon Vehbrink zu Ketzen, Recursen, übergebenen Exhibitiv- und Bitt-Recess, *puncto debiti*, ist  
**Bescheid.**

Dieser Reccesß wird nebst der demselben angeschlossenen Recurs-Ausführung, jedoch ohne deren Anlagen, dem Recursen in Abschrift mitgetheilt und die in dem erstern von dem Recurrenten erbetene Restitution wider die Versäumniß der Fatalien um 2 Tage *br. m.* hiermit ertheilt.

Da nun auch die Materialien anlangend, die von dem Beklagten *m. Recursen in term.* am 30. März d. J. vorgeschützte Einrede der fehlenden Passiv-Legitimation für völlig unbegründet zu erachten ist, indem die Succession in ein Colonat zwar nicht in allen Fällen eine Universal-Succession involvirt, gewißlich aber dann, wenn, wie im hiesigen Lande in der Regel — und so auch *in concreto* — wenigstens ist das Gegentheil nicht behauptet — das Allodium in den Hof verwendet, mithin keine natürliche Theilung zulässig ist, sondern der Auerbe dasselbe gegen Abfindung seiner etwaigen Miterben behält, und daher auch die Allodial-Schulden als nothwendige Folge hiervon übernehmen muß;

Runde, Interimswirthsch. S. 64. p. 232.

der in Beziehung auf solche Einreden in der *sent. a qua* dem Recurrenten auferlegte Beweis: daß Bekl. *m. Recurse* Universalsuccessor seines verstorbenen Vaters geworden sey, sonach gar nicht erforderlich und irrelevant ist, so wird der Bescheid des Amts Schötmar vom 30. März d. J. wieder aufgehoben und die Sache an nurbenanntes Amt, *cum commun. h.*, mit der Weisung remittirt, dieselbe, in so weit es noch erforderlich, ferner zu instruiren, und sodann, *salvo recursu*, zu entscheiden.

Decr. Detmold den 10. Juli 1838.

Fürstl. Lipp. Justizkanzlei.

**N<sup>o</sup> 99.**

Actum Detmold den. 15. Oct. 1838.

In Sachen des Kaufmanns Meyer zu Bielefeld, Recurrenten, gegen den Colon Koring Nr. 3 zu Lockhausen, Recursen, *puncto debiti*.

In dem heutigen, *per decr. v. 13. v. M.* in nebenbemerkter Sache angesetzten Termine erschien der Recurse in Person in Assistenz des Amts-Auditors Preuß, und erklärte, von Gerichtswegen darüber befragt, ob seine leibliche Mutter, welche mit ihrem damals lebenden Ehemanne im Jahre 1828 die Leibzucht bezogen, noch am Leben sey? daß dieselbe vor etwa 2 Jahren mit Tode abgegangen sey und ihm sonach die Leibzuchtsnutzungen derselben wieder zuge-